

**Antrag**

Fraktion der FDP

Hannover, den 15.07.2014

**Ausweitung des „In-camera-Verfahrens“ nach § 99 VwGO - Datenschutz effektiver gestalten!**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat jede Behörde ihre Akten vorzulegen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn ein Betroffener einen Auskunftsanspruch gegen den Verfassungsschutz geltend macht und dies vor einem Verwaltungsgericht einklagt.

Die jeweilige Behörde kann allerdings nach § 99 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Vorlage bestimmter Akten unter Bezugnahme auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit verweigern. In einem sogenannten In-camera-Verfahren wird dann von dem zuständigen Senat im Oberverwaltungs- bzw. Bundesverwaltungsgericht in einer nicht öffentlichen Sitzung die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit gerichtlich geprüft. Gegenstand dieses Verfahrens ist aber nur die Frage, ob die Daten zu Recht geheim gehalten werden sollen. Eine richterliche Prüfung, ob die Daten auch zu Recht erhoben worden sind, erfolgt nach der aktuellen Fassung des § 99 VwGO nicht.

Eine Ausweitung der Prüfung in einem „In-camera-Verfahren“ auch auf die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung stellt eine zusätzliche effektive richterliche Überprüfung der Umsetzung der gesetzlichen Datenerhebungs- bzw. Datenspeicherungsvorschriften dar. Dieses Instrument ist geeignet, eine bestehende Rechtsschutzlücke zu schließen sowie den effektiven Rechtsschutz und das Rechtsstaatsprinzip zu stärken.

Der Landtag fordert die Landesregierung vor diesem Hintergrund auf, eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Ausweitung des „In-camera-Verfahrens“ gemäß § 99 VwGO zu ergreifen.

## Begründung

Die Arbeit der öffentlichen Verwaltung soll transparent und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit zugänglich sein. Daran bestehen sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland keine Zweifel. Allerdings entzieht sich die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden naturgemäß oftmals der Kontrolle durch die Öffentlichkeit.

Gleichzeitig geht es bei der Arbeit der Sicherheitsbehörden durch Erfassung und Speicherung von Personendaten um erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Die Möglichkeit, dass ein richterliches Gremium nicht nur über die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit, sondern auch gleichzeitig über die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung bzw. Datenspeicherung entscheidet, ist ein geeignetes Instrument, das Verhältnis zwischen einer effektiven Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden außerhalb des öffentlichen Fokus und dem Rechtsstaatsprinzip sowie dem Datenschutz im Einklang zu bringen.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 16.07.2014)